

1.6.21 per Email an Bundeswirtschaftsministerium das an das zuständige Finanzministerium weitergeleitet hat

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit einigen Monaten lässt die Onvista-Bank, eine Marke der Commerzbank,
den Kauf von Aktien der China Mobile, China Telecom, CNOOC und den anderen auf der OFAC-
Liste der USA stehenden chinesischen Aktien rechtswidrigerweise nicht mehr zu.

Als Grund wurden dem Unterzeichner, der kein US-Bürger war oder ist, nur pauschal
"geschäftspolitische Gründe" genannt:

*" ...geantwortet, dass die Commerzbank aus geschäftspolitischen Gründen die
Entscheidung getroffen hat, Kauforders für bestimmte Wertpapiere nicht mehr
auszuführen. Es steht Ihnen jedoch frei die Wertpapiere zu veräußern..."*

Anderen Kunden teilte die Commerzbank, Folgendes mit:

*" US-Sanktionen im Zusammenhang mit der Finanzierung chinesischer Militärunternehmen
(„Chinese Military Companies“)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

*entsprechend der Verordnung 13959 („Executive Order 13959“) unter dem Chinese Military
Companies Sanktions-Programm der US-Behörde Office of Foreign Assets Control (OFAC) des
Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. November 2020 sind für US-
Personen seit dem 11. Januar 2021 nur noch bestimmte Transaktionen in den durch das Sanktions-
Programm betroffenen öffentlich handelbaren Wertpapieren erlaubt.*

*Aufgrund dieser US-Sanktionen ist die Handelbarkeit der Wertpapiere bereits eingeschränkt. Die
onvista bank – eine Marke der Commerzbank AG - weist ihre Kunden daher hiermit darauf hin,
dass sie seit dem 11. Januar 2021 entsprechende Kaufaufträge ihrer Kunden weder entgegen nimmt
noch ausführen wird.*

*Insofern Sie solche Wertpapiere, die von der US Sanktion betroffen sind, in Ihrem Depot-Bestand
haben, ist es für Sie daher zudem maßgeblich ob Sie eine US-Person oder Nicht-US-Person sind.
Eine Übersicht der betroffenen Wertpapiere finden Sie hier:*

<https://www.onvista-bank.de/files/dokume...odukte.pdf>

*US-Personen sind Personen mit Sitz und Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie
US-amerikanische natürliche und juristische Personen (Banken, Unternehmen, etc.) unabhängig
des Aufenthaltsorts. Zusätzlich gelten auch Green-Card Inhaber unabhängig ihres Aufenthaltsorts
als US Person. Die offizielle Definition der “US Person” findet sich in Section 4 (f) der Executive
Order 13959:*

*the term “United States person” means any United States citizen, permanent resident alien, entity
organized under the laws of the United States or any jurisdiction within the United States
(including foreign branches), or any person in the United States.*

*Sind Sie eine US-Person, dann dürfen Sie nach dem 11. November 2021, 23:59 Uhr (Eastern
Standard Time) keine entsprechenden Wertpapier-Bestände mehr haben. Sie sollten uns daher bis*

spätestens zum 04. November 2021 (Handelsschluss) einen Verkaufsauftrag an eine Nicht-US-Person erteilen. Danach können wir für Sie weder Verkaufsaufträge noch Depotüberträge ausführen.

Sind Sie eine Nicht-US-Person, sollten Sie bedenken, dass die Handelbarkeit Ihrer Wertpapiere bereits jetzt und in Zukunft möglicherweise erheblich eingeschränkt wird, was sich negativ auf den Preis und die Veräußerbarkeit Ihrer Wertpapiere auswirken kann. Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Position(en) abzuwickeln, beachten Sie bitte, dass es bereits jetzt zu Einschränkungen in der Handelbarkeit kommt.

Bitte beachten Sie ferner, die betroffenen Gattungen seit dem 11. Januar 2021 nicht an eine US-Person veräußert werden dürfen.

Wir bitten Sie, sich darüber hinaus auf den Websites des OFAC zu weiteren Einzelheiten der USRestriktionen zu informieren.

Bitte beachten Sie auch, dass das OFAC jederzeit neue Sanktionen verordnen oder bestehende Sanktionen erweitern kann."

Der Unterzeichner hat daraufhin der Commerzbank als betroffener Kunde mehrfach mitgeteilt, daß diese Weigerung

eindeutig gegen die EU-Blocking Verordnung (EG) 2271/96 in der Fassung vom 7. August 2018, veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. 199 I verstösst und daß Verstöße gegen die Blocking-Verordnung nach Auskunft des BMWi eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 82 Abs. 2

Außenwirtschaftsverordnung (AWV) i.V.m. §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) begründen.

Siehe hierzu:

(s. <https://www.bundestag.de/resource/blob/587060/eebd9757e72dd660cef0c092f4924a76/WD-5-162-18-pdf-data.pdf>).

Die BRD hält als Großaktionär über 15% der Anteile an der Commerzbank.

Siehe hierzu:

<https://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/aktionaere/aktie/aktionaersstruktur/aktionaere.html>

Ich fordere deshalb die zuständige Behörde, von der ich annehme, daß es sich um das Bundeswirtschaftsministerium handelt, hiermit auf, unverzüglich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Commerzbank einzuleiten und desweiteren auf, mittels Ihrer Vertreter im Aufsichtsrat der Commerzbank unverzüglich Sorge dafür zu tragen, daß den Kunden der Commerzbank der Handel mit den Aktien auf der OFAC-Liste ermöglicht wird. „